

# RS Vfgh 1997/10/6 V122/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.10.1997

## Index

90 Straßenverkehrsrecht, Kraftfahrrecht

90/01 Straßenverkehrsordnung 1960

## Norm

B-VG Art139 Abs1 / Individualantrag

## Leitsatz

Zurückweisung des Individualantrags auf Aufhebung einer Einbahnregelung mangels aktueller rechtlicher Betroffenheit des Antragstellers

## Rechtssatz

Zurückweisung des Individualantrags auf Aufhebung der "Einbahnregelung in der Heidegasse, Gemeindestraße 2602 Blumau-Neurißhof".

Im vorliegenden Fall wird durch die bekämpfte Verordnung eine Einbahnregelung im Gebiet der Gemeinde Blumau-Neurißhof geschaffen. Damit wird jedoch keine aktuelle Beeinträchtigung rechtlich geschützter Interessen des Antragstellers bewirkt. Wie der Verfassungsgerichtshof bereits in VfSlg. 9309/1981 festgestellt hat, genießt das Interesse des Fahrzeuglenkers an der Teilnahme am Gemeingebräuch rechtlichen Schutz nur in jenem Rahmen, der diesem Gemeingebräuch jeweils allgemein gezogen ist. Besondere Umstände, die es erlauben würden, einen aktuellen Eingriff in eine rechtlich geschützte Interessenosphäre anzunehmen (, wie etwa das Verbot des Anfahrens eines Warenumschlagplatzes vgl VfSlg 8984/1980, 9721/1983 oder die Sperre der Zufahrt zu einem Grundstück vgl VfSlg 9089/1981), sind im vorliegenden Fall nicht zu erkennen.

## Entscheidungstexte

- V 122/97  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 06.10.1997 V 122/97

## Schlagworte

VfGH / Individualantrag, Straßenpolizei, Verkehrsbeschränkungen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1997:V122.1997

## Dokumentnummer

JFR\_10028994\_97V00122\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)